

## Auswirkungen des neuen GmbH-Rechts auf Aktiengesellschaften ab 01.01.2008

| Thema   | Vorher  | Gültig ab 01.01.2008   |
|---|---|--|
| Gründung  | Mind. 3 Aktionäre (natürliche oder juristische Personen)  | Mind. 1 natürliche oder juristische Person oder andere Handelsgesellschaft.  |
| Firma   | Frei wählbar unter Wahrung der allgemeinen Grundsätze. Zusatz AG ist nur bei Familiennamen zwingend.                  | In der Firmenbezeichnung muss die Rechtsform angegeben werden, bei bestehenden AG's muss die Anpassung bis Ende 2009 vorgenommen werden.   |
| Anmeldung im Handelsregister                          | Verwaltungsrat  | Unterschrift durch zwei beliebige Mitglieder des Verwaltungsrates oder durch ein Mitglied mit Einzelunterschrift (elektronische Anmeldung noch nicht möglich).   |
| Löschung im Handelsregister                           | Durch Verwaltungsrat, nach Frist von 30 Tagen kann Ausgeschiedener die Löschung selber anmelden.                      | Ausgeschiedene Organe können die Löschung ohne Frist sofort selber verlangen, zur Verhinderung von Haftungsfolgen.   |
| Verwaltungsrat  | Muss Aktionär der Gesellschaft sein.  | Muss nicht mehr Aktionär der Gesellschaft sein, die Pflichtaktie gehört der Vergangenheit an. Ergänzend wird ausdrückliches Teilnahme- und Antragsrecht an der Generalversammlung eingeführt.  |
| Verträge zwischen AG und ihrem Vertreter              | Keine Formvorschriften  | Müssen neu schriftlich abgefasst sein (Ausnahme Bagatellbeträge unter CHF 1'000.00).   |
| Wohnsitz- und Nationalitätserfordernisse              | Mitglieder des Verwaltungsrates müssen mehrheitlich in der Schweiz wohnhaft sein und das Schweizer Bürgerrecht haben. | Vertretung der Gesellschaft durch einen Verwaltungsrat oder Direktor mit Wohnsitz in der Schweiz reicht (Einzelzeichnungsberechtigung).  |
| Offenlegungspflicht bei beabsichtigten Sachübernahmen | Vermerk in den Statuten des Gegenstandes, dessen Bewertung, Name des Einlegers und der Gegenleistung.                 | Besteht nur noch, wenn der Vermögenswert von einem Aktionär oder einer diesem nahestehenden Person übernommen wird.  |
| Revisionsstelle                                       | Keine Pflicht   | Ordentliche Revision<br>Wenn zwei der folgenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:<br>- Bilanzsumme von CHF 10 Mio.<br>- Umsatz von CHF 20 Mio.<br>- 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt<br><br>Eingeschränkte Revision<br>Wenn keine ordentliche Revision nötig, besteht grundsätzlich Pflicht zur eingeschränkten Revision<br><br>Keine Revision<br>Wenn nicht mehr als 10 Vollzeitstellen, kann mit Zustimmung aller Gesellschafter auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden |

### Handlungsbedarf bei bestehenden AGs:

- Ergänzung AG in Firma und Statuten

**Die Aufstellung ist nicht abschliessend.**